



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Reform der Rechtslehre im deutschen Reich.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Wenn ich wagen dürfte, den Herren Abgeordneten einen guten Rath zu geben, so wäre es der, daß sich Jeder ein Duzend Exemplare des Buches kauft, und in jeder größeren Gemeinde seines Wahlbezirkes eines offen legt. Die Kosten hat ein Reichstagsmitglied ja nicht zu scheuen, denn da er keine Diäten bekommt, so geht ja doch Alles in einem Schaden hin. Auf der andern Seite springt der Nutzen klar in die Augen. Ja, ich möchte sagen: die Nothwendigkeit. In Deutschland wuchern nämlich noch aus der Zeit unserer Zerrissenheit und unserer elendiglichen kleinlichen Wirthschaft verschiedene Sorten von Unkraut. Das Schlimmste darunter ist der Klatsch, d. h. die Sucht, den Leuten fälschlich Böses nachzusagen, und die Neigung selbst sonst wohlmeinender und gewissenhafter Menschen, diesen Klatsch ohne weitere Untersuchung und Prüfung weiter zu tragen. Am meisten fühlbar wird dies in der Politik, weil wir Deutsche eher alles Mögliche lesen, als gute politische Schriften. Die meisten begnügen sich mit dem kleinsten und billigsten Bättchen aus dem nächsten Städtchen, das selbst beim besten Willen genaue und vollständige Berichte nicht bringen kann. Dazu kommen die Feinde. Jeder Abgeordnete hat deren. Es sind die unterlegenen Gegencandidaten und deren Anhang. Wenn die Herren Abgeordneten wüßten, was da zusammengeträtscht, geklatscht, gelästert und gelogen wird, so würden gewiß Viele das Mittel zur Verbreitung der Wahrheit nicht verschmähen, das ich ihnen hierdurch empfehle. Es wäre zugleich auch das beste Mittel zur Verbreitung einer solideren politischen Bildung.

Thun es aber die Abgeordneten nicht, dann sollten die Wähler selbst sich in einzelnen Gruppen zusammenthun, um das billige Werk gemeinsam zu kaufen und sich hierdurch des Mittels zu versichern, die Wahrheit aus der Quelle zu schöpfen, anstatt sich solcher Canäle zu bedienen, welche die Flüssigkeit entweder gar nicht, oder wenigstens nicht rein zu halten vermögen. Denn die Wählerschaft und das ganze Volk hat doch offenbar das höchste Interesse dabei, daß ihm in den öffentlichen Angelegenheiten, — das heißt in seinen eigenen Angelegenheiten — reiner Wein geschenkt werde.

l. v.

Zur Reform der Rechtslehre im deutschen Reich.

Die in den Nummern 31 und 32 dieser Zeitschrift enthaltenen verdienstlichen Aufsätze: „Die Reichsgesetzgebung und die Lage der Rechtslehre“ sind wohl geeignet, jeden, dessen Beruf eben die Rechtslehre ist, zu weiterem Nach-

denken über die hier besprochenen Fragen anzuregen. Wir glauben den Verfasser jener Aufsätze richtig verstanden zu haben, wenn wir als deren letzten Kern den Satz finden: Das materielle Recht in den deutschen Staaten ist hinter der nationalen Entwicklung des deutschen Volkes weit zurückgeblieben, es leidet an particulärer Zersplitterung und dem Mangel nationalen Charakters, die Rechtslehre aber ist noch weit mehr hinter den Anforderungen der Zeit zurückgeblieben. Beide Vorwürfe sind wohl begründet, nur ist der erste verzeihlicher als der gegen die Rechtslehre, mit deren letzterem Zustande wir uns auch besonders beschäftigen wollen.

Daß die Gestaltung des materiellen Rechts in einem Staate oder Staatengebiete (der frühere deutsche Bund) nicht ihre eigenen Wege gehen kann, sondern auf das maßgebendste durch die jeweilige politische Gestaltung des betreffenden Territoriums beeinflusst ist, dürfte außer aller Bestreitung liegen, da die Quelle alles Rechts eben die Lebensverhältnisse und Anschauungen eines Volkes sind. Solange also der Particularismus in Deutschland blühte, welcher seine Lebensquelle aus der Rivalität zwischen Oestreich und Preußen schöpfte, war eine Entwicklung des materiellen Rechts in particularem Geiste wohl kaum anders möglich. Nur auf einem politisch geeinigten, einheitlichen, nationalen Boden kann ein nationales Recht erwachsen. Wenn wir bedenken, was Alles seit dem Bestehen des norddeutschen Bundes und dem kurzen des deutschen Reiches bereits für die Entwicklung eines nationalen Rechts in Deutschland geleistet worden, so ist dieß wahrhaft staunenswerth, während die betreffenden Leistungen der früheren 51jährigen Bundestagszeit geradezu spöttlich wenig sind. Konnte es aber auch anders sein in einem Staatenbunde, der nicht einmal eine Bundesgesetzgebung hatte? Der deutschen Bundesversammlung stand ja keinerlei gesetzgebende Gewalt über die (souveränen) Bundesstaaten zu, daher auch die Bundesbeschlüsse auf die Unterthanen der letzteren keinerlei rechtliche Wirkung ausübten; nach Art. 56 der Wiener Schlussacte standen außerdem die einzelnen landständischen Verfassungen der landesherrlichen Publication etwaiger Bundesbeschlüsse unter Umständen als feste Mauer gegenüber. Kein Wunder war daher, wenn allmählig jedes Land und Ländchen sein eigenes Privatrecht erhielt, eigentlich lauter modifizierte Römische Rechte, denn um dasselbe weiterzubilden oder zu beseitigen, wo dasselbe deutschrechtlichen Anschauungen widerstrebte, machte sich oft der Mangel der Grundbedingung hierzu geltend: Des kräftigen, einheitlichen Nationalbewußtseins. Kann denn überhaupt der Particularismus jemals etwas Großes leisten? Sehen wir nun nicht deutlich genug, an der bei den Praktikern bereits auf das übelste verurufenen bayerischen Prozeß-Ordnung vom 1. Juli 1870, daß selbst ein Gebiet, wie das von Bayern, noch zu klein ist, um auf dem weiten Felde der Gesetzgebung wahrhaft Ersprießliches zu leisten? Es scheint, daß es der Gesamt-

kraft einer ganzen Nation bedarf, um Bleibendes und Großes im Rechte hervorzubringen. Wahrlich die Juristen vor Allem sollten das Jahr 1866 preisen und hochhalten, denn von da an datirt sich, außer der Wiedergeburt des deutschen Volks und Reichs, auch die Möglichkeit der Entstehung eines allgemeinen deutschen nationalen Rechts! —

Wenden wir uns nun aber zu unserem Hauptgegenstande, der Betrachtung des Zustandes der Rechtslehre auf den deutschen Universitäten. Derselbe kann mit einem Worte dahin bezeichnet werden: Das Privatrecht, und zwar das Römische, überwuchert alle anderen Rechtsdisciplinen, welche neben diesem eine nur geduldete Existenz haben. Daher kommt auch, daß der die Universität verlassende Rechtscandidat die ganze Welt, ja die heterogensten Lebensverhältnisse vom römisch-privatrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, daß er ohne Bedenken jeden internationalen Vertrag nach den Regeln der Privatverträge beurtheilt, ewig bar jedes Verständnisses des öffentlichen Rechts wie dessen Entwicklung bleibt,*) und daß, kommt er etwa in einer Kammer, im Reichstage zc. zu öffentlicher Wirksamkeit, er die außerprivatrechtlichen Fragen verschoben angreift, den privatrechtlichen aber reagirend entgegentritt, wenn es sich um eine deutsch-rechtliche Weiterbildung der römischen Grundlage handelt.

Wir erheben aber noch einen weiteren Vorwurf gegen die heutige Rechtslehre, indem wir behaupten, daß auf unseren Universitäten das römische Recht selbst fehlerhaft gelehrt wird; so wird die römisch-rechtliche Hauptvorlesung, die Pandecten, durchgängig nach irgend einem Lehrbuche oder eigenem Systeme, Paragraph für Paragraph von Anfang bis zum Ende (wenn man die erreicht) abgesponnen, während der wahren Quelle des römischen Rechts, den justinianischen Digesten, viel zu wenig Sorgfalt zugewendet wird. Wir sind mit obigem Herrn Verfasser auch der Ansicht, daß ohne ein gründliches Studium des römischen Rechts nie und nimmer ein Jurist gebildet werden kann, aber ein solches halten wir ohne eine sorgfältige — wenn auch zeitraubende

*) Einen recht prägnanten Beleg hierzu bietet der von Brinz unternommene, aber resultatlos gebliebene Angriff gegen die herrschende Lehre von den juristischen Personen. Brinz will diese „Vogelscheuchen“ aus der Rechtslehre bannen, indem er dafür vorschlägt, man solle statt zwei Arten von Personen lieber zwei Arten des Vermögens annehmen, und statt „juristische Personen“: „Zweckvermögen“ sagen. Abgesehen nun davon, daß mit dieser Neuerung gar nichts gewonnen wäre als ein anderes Wort, da Alles, was man seither von den juristischen Personen angenommen hat, bleibt, muß gegen diesen Vorschlag eines Romanisten die Aussetzung erhoben werden, daß derselbe die wohl sehr greifbare Existenz der juristischen Personen im öffentlichen Rechte völlig überseht, z. B. den Staat selbst, die Corporationen zc., und daß mit dem Begriff „Zweckvermögen“ für die öffentlich-rechtlichen juristischen Personen gar nichts geleistet ist, da hier, z. B. beim Staate, für das Verständniß seines Wesens das Vermögen Nebensache ist.

— Beschäftigung mit der Exegese für unmöglich. Gerade hierin aber, in Erlernung der Kunst der Interpretation, geschieht auf den Universitäten zu wenig, während es doch keine untrüglichere Probe der juristischen Bildung giebt, als wenn ein „Jurist“ im Stande ist, erschöpfend, umsichtig, alle Eventualitäten berührend, anzugeben, was in einem ihm vorgelegten Vertrage oder Gesetzes-Paragraphen steht und nicht darin steht? Dies aber lernt sich weder aus dem Anhören von Pandecten-Vorträgen, noch dem Durchstudiren von Pandecten-Lehrbüchern, welche beide ja nichts sind, als subjective Auffassungen des römischen Rechts, indirecte Ueberlieferungen aus zweiter Hand.

Unter den römisch-rechtlichen Vorlesungen steht auch die über römische Rechtsgeschichte. Durchgängig ist dieselbe zu eng; sie schließt meist mit der klassischen Zeit, höchstens kommt noch ein Anhang über den unerquicklichen Zustand des römischen Rechts in der späteren Kaiserzeit nebst Angabe der auffälligsten Neuerungen Justinians. Von der Weiterbildung des römischen Rechts seit dessen Reception in Deutschland hört der Rechtscandidate nichts, nichts auch von den wichtigen Reaktionen der neueren Zeit gegen so manches römische Rechtsinstitut, und von den Gründen dieser Reaktionen. Freilich hängen letztere häufig mit national-ökonomischen Anschauungen der heutigen Zeit zusammen, von welchen aber die Romanisten keine Notiz nehmen, da sie sich in der Regel um die National-Ökonomie nicht viel gekümmert haben. —

Anschließend an das materielle Recht wenden wir uns nun zu seinem Complementary, dem Civilprozeß, beziehungsweise zu den Lehren desselben.

Die erste Bekanntschaft mit diesem Institute macht der deutsche Rechtsfliffener schon in den „Institutionen“, wo meistens der römische Civilproceß als Einschleibsel im sog. „allgemeinen Theile“ abgehandelt wird; mag er aber auch als selbständige Vorlesung (4—5 Stunden) behandelt werden, — immer, behaupten wir, wird der römische Proceß dem Anfänger, welcher kaum die Begriffe „Person,“ „Sache,“ „Rechtsgeschäft“ kennen gelernt hat, als eine Art „spanisches Dorf“ vorkommen. Gewiß bedarf es schon einer nicht geringen Kenntniß des Proceßes überhaupt, um in das Wesen der abgestorbenen Legisactionen einzudringen, so weit dieß der Zustand der oft mangelhaften Quellen erlaubt, oder den späteren Formularproceß, das sog. litigare per formulas, klar zu beherrschen. Solches von einem Anfänger zu verlangen, welcher meist auch gar kein Interesse mitbringt, ist rein unmöglich, selbst beim besten Vortrage. Die Studenten fühlen dieß auch, denn warum werden die Bänke leerer während der Behandlung des römischen Proceßes und füllen sich erst wieder, wenn wieder im materiellen Rechte fortgefahren wird, — eine Erscheinung, welcher jeder Lehrer der Institutionen regelmäßig begegnet. Wir

befürworten nun nicht, die Vorlesung über römischen Civilprozeß wegfallen zu lassen, da dieselbe für das Verständniß der Entwicklung des römischen Privatrechts gerade in ihrer glänzendsten Periode unumgänglich nothwendig ist, aber wir vertreten die Ansicht, daß der römische Civilprozeß am Geeignetesten dann gehört wird, wenn die Vorlesung über die allgemeinen Civilprozeß-Lehren vorausgegangen ist. Doch bedarf auch diese Vorlesung dringend der Reform. Der Verfasser obiger Aufsätze fragt mit Recht, wo denn der „gemeine deutsche Civilprozeß“ eigentlich zu Hause ist? Jawohl ist er glücklicherweise von der fortschreitenden Zeit fast überall beseitigt, dennoch aber wird er in unseren Hörsälen noch mit aller Breite und Behaglichkeit vorgetragen, so als ob sich auf diesem Felde seit hundert Jahren nicht das Mindeste geändert hätte. Es ist wahrlich stark, wenn da alljährlich den Rechtsstudenten vordocirt wird, wie zu den „Grundsätzen“ des Civilprocesses die „Schriftlichkeit“*), die „Heimlichkeit“, die „drei Instanzen“ gehören, wie da mit aller Salbung, als könnte es gar nicht anders sein, die allen gesunden Menschenverstand beleidigende formelle Beweisstheorie mit ihren „ganzen,“ „halben,“ „weniger als halben“ Beweisen entwickelt wird, — eine Theorie, welche den Richter zur Rechenmaschine herabwürdigt, und welcher nichts unzulässiger erscheint, als das freie menschliche Urtheilen des Richters. Für gewisse Prozeßlehrer scheinen freilich Meisterwerke, wie das von Zink, die Ermittlung des Sachverhalts 2c. (München 1860) nicht geschrieben zu sein. Wohl mag man die Vorlesung über „gemeinen deutschen Civilprozeß“ beibehalten, in dem betreffenden Vortrage die allgemeinen Prozeßlehren behandeln, sonst aber ebenso der Kritik wie der Vergleichung mit anderen Prozeßordnungen, deutschen und außerdeutschen, allen Raum geben. —

Zu den seitherigen Ausstellungen gegen unseren Rechtsunterricht müssen wir noch die fügen: er ist zu ausschließlich theoretisch und zu wenig praktisch. Freilich ist von vornherein die Lage eines juristischen Professors viel ungünstiger wie die eines medicinischen. Der letztere genießt den ungeheuren Vortheil, die von ihm zu vertretende Theorie sofort auch der schwächsten Fassungskraft greifbar demonstrieren zu können, Muskeln, Bänder, Nerven 2c. liegen auf das Schönste präparirt vor dem Katheder; der juristische Professor dagegen sieht sich darauf beschränkt, seinen Zuhörern nichts als Regeln, Begriffe, und Consequenzen aus diesen vorzutragen; was aber mit dem Allem im einzelnen Falle anzufangen, wie da das Verschiedenste, im „System“ Auseinanderliegende zu combiniren ist, dies lernt der Studiosus aus dem fortlaufenden,

*) Für Sachsen ist das leider durchaus nicht „stark“, da sich das engere Vaterland der Grenzboten bekanntlich noch der Erläuterten Proceßordnung von 1724 und anderer mittelalterlicher Proceßgesetze erfreut.

stets neue Massen Materials aufführenden Vortrage nicht, im Gegentheil vermehrt sich seine Unbehüllichkeit, je mehr Stoff andringt. Dieser Uebelstand liegt nun allerdings in der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes der juristischen Vorlesungen, allein er kann ausgeglichen werden durch sogenannte praktische Vorlesungen, aller Erfahrung nach die ersprießlichsten, wenn auch für den Lehrer mühsamsten Collegien, welchen aber auf unseren Universitäten noch viel zu wenig Würdigung widerfährt. Wahrlich kann man, und zwar gerade von den fleißigsten unserer die Universität verlassenden Rechtsstudenten dasselbe sagen, was einst Lichtenberg von einem sehr gelehrten „Professor“ gesagt hat, nämlich: „Der Mann hatte soviel gelernt, daß er zu gar nichts mehr zu brauchen war!“ Hiergegen findet sich nun die alleinige, aber auch ausreichende Abhilfe durch ein tüchtig gehandhabtes collegium practicum; hier müssen zuerst leichtere Rechtsfälle vorgelegt und dem Candidaten gezeigt werden, wie man denn überhaupt einen praktischen Fall angreift; ist dies in freier Rede und Gegenrede geschehen, so ist zu schwereren Fällen zu schreiten, welche schriftlich zu bearbeiten sind, natürlich möglichst erschöpfend, vielseitig und gründlich. Wer jemals Practica in diesem Sinne geleitet hat, wird dem Schreiber dieses beistimmen, wenn er behauptet, daß viele Rechtsstudenten erst durch die Fertigkeit in solcher Anwendung der juristischen Regeln Liebe zur Jurisprudenz bekommen. Unschätzbar ist hierbei der nebenher laufende Vortheil des Einflusses der Persönlichkeit des Lehrers, um so unschätzbarer je bedeutender dieselbe ist.

Es gibt aber vornehmlich ein Stiefkind unter den juristischen Disciplinen der deutschen Universitäten; das heißt: Die Staatswissenschaften. Wenn wir, im Hinblick auf dieselben, zunächst die praktische Frage stellen: was hat denn ein die Universität verlassender und in die Praxis übertretender Rechtsstudent in der Regel gelernt? — so wird das Ergebnis einer Prüfung seines Wissens durchschnittlich dahin ausfallen: ernstlich hat er nur das römische Recht studirt, kennt auch den „gemeinen deutschen Civilproceß“, jenes, nach obigem Herrn Verfasser (mit Recht) ganz unfindbare Wesen, und endlich hat er sich, aber erst seit neuester Zeit, auch mit Handels- und Wechselrecht beschäftigt; von Staats- und Völkerrecht aber, von Nationalökonomie und Finanzwissenschaft findet sich nur spärliches Wissen vor.

Die Ursachen dieser Erscheinung liegen nicht auf der Oberfläche; sie liegen in der ganzen Geschichte der Universitäten, den politischen Verhältnissen Deutschlands bis vor noch wenigen Jahren, und endlich in dem Umstande, daß die Staatswissenschaften verhältnismäßig noch junge Disciplinen sind, deren Aufschwung und Bedeutung für Deutschland sich eigentlich erst seit gegenwärtigem Jahrhundert datirt.

Es wird nämlich zunächst nicht geleugnet werden können, daß unsere

Universitäten im Großen und Ganzen vielfach den Charakter der Zeit ihrer Gründung beibehalten haben, wo (seit Mitte des 15. Jahrhunderts) auf den deutschen Universitäten unter kaiserlichen Privilegien Lehrer der kaiserlichen Rechte, d. h. vorzüglich des römischen Rechtes, angestellt wurden, und das Institut der Doctoren beider Rechte, des kanonischen und des kaiserlichen, entstand. Die juristische Unproductivität des germanischen Geistes, sowie die eminenten Vorzüge des römischen Rechtes, dessen Studium sich gerade die besten Köpfe zuwendeten, mußten natürlich dem letzteren einen Alles überwiegenden Einfluß erringen. Hierzu kam dann der Mangel eines einheitlichen politischen Gesamtlebens Deutschlands und ein bis in Napoleon I. Zeit herein immer schwächer werdendes Nationalgefühl, welche Umstände die Kraft, sich über das fremde Recht zu erheben, gar nicht aufkommen ließen. Als dann der deutsche Bund entstanden war, wurde von der „Präsidialmacht“ schon dafür gesorgt, besonders in Ausführung der Carlsbader Beschlüsse (1819), daß die Studenten nicht zu viel Allotria trieben, besonders Staatsrecht, und bezüglich der Anstellung von Staatsrechtslehrern eine scharfe Ueberwachung ausgeübt. Es ist bezeichnend für diesen von Wien her kommenden lähmenden Einfluß, daß noch heute das Staatsrecht an den österreichischen Universitäten nicht unter die „obligaten“ Collegien aufgenommen ist, und aus bester Quelle ist dem Schreiber dieses bekannt, daß, als Anfang der 60er Jahre eine österreichische Juristenfacultät bei dem „liberalen“ Ministerium Schmerling um Creirung eines Lehrstuhles für „Staatsrecht“ bat, die Erwiderung kam, es wäre alles recht schön, aber hierzu sei kein Geld da! Statt dessen sind die österreichischen Studenten verpflichtet, zwei Semester hindurch zu je 4—5 Stunden (meistens 5) das „obligate“ kanonische Recht zu hören!!

Wir denken, daß man heute bei dem Hinblicke auf die Jahre 1866 und 1870 zur Ueberzeugung gelangt sein könnte, daß die höchste Gefahr für einen Staat nicht in der Unterrichtetheit seiner Angehörigen besteht, sondern in der Unwissenheit. Andererseits aber dürfen wir der begründeten Erwartung leben, daß derjenige Staat, welcher zu Folge vieljährigen ernstern Studiums und harter Gedankenarbeit an die Spitze Deutschlands gehoben worden, es durchführen wird, die deutschen Universitäten in derjenigen Weise zu reorganisiren, welche der ganz neuen Zeit, welche angebrochen ist, sowie den erhöhten und vielseitigen Anforderungen an den Juristenstand entsprechend ist.